

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Geschäftszeichen

II H - 0473/009/03 -
76/337



Bearbeiterin

Herr Grunwald / II H 18
Frau Beiersdorf / II H 10

Dienstgebäude

Klosterstraße 59, 10179 Berlin-Mitte

Zimmer 3065

Telefon (030) 9020 – 3058 / 3054

Telefax (030) 902028 – 3058 / 3054

E-Mail michael.grunwald@senfin.berlin.de

Internet www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen

U Klosterstraße
S+U Jannowitzbrücke

Datum 22. August 2013

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

Rundschreiben SenFin II Nr. 87/2013

**VBL-Versicherung;
Rückforderung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge auf Finanzierungsanteile der Beschäftigten zur kapitalgedeckten VBL-Pflichtversicherung im Abrechnungsverband Ost (301er-Kontonummern)**

Rundschreiben SenInnSport I Nr. 3/2012 und SenFin II Nr. 66/2012

3 Anlagen

**Die nachfolgenden Ausführungen betreffen ausschließlich den
VBL-Abrechnungsverband OST**

Inhalt: I. Bisheriger Sachstand
II. Aktuelle Entwicklung
III. Anspruchsgrundlage des Erstattungsanspruchs
IV. Empfohlenes Vorgehen zur Rückforderung



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August
2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert

I. Bisheriger Sachstand

Mit den genannten Rundschreiben wurde über die Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 09.12.2010 – VI R 57/08 – informiert, nach der die Arbeitnehmeranteile zur kapitalgedeckten VBL-Versicherung im Rahmen der Höchstgrenzen nach § 3 Nr. 63 EStG **steuerfrei** sind, sofern die/der Beschäftigte nicht ausdrücklich zugunsten der **Riester-Förderung** auf die Steuerfreiheit verzichtet hat. Eine entsprechende Abfrage bei den Beschäftigten sollte nach Maßgabe des Rundschreibens SenInnSport I Nr. 3/2012 durchgeführt werden.

Die Umsetzung der Steuer- und Beitragsfreiheit konnte jedoch, wie im Rundschreiben SenFin II Nr. 66/2012 vom 02.11.2012 dargelegt, im Kalenderjahr 2012 nicht mehr laufend erfolgen, da die seit Jahresbeginn 2012 ausstehende Entscheidung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) bezüglich der sozialversicherungsrechtlichen Handhabung bis **Anfang November 2012** noch nicht ergangen war. Aus diesem Grunde wurden die Arbeitnehmerbeiträge zur VBL weiterhin steuer- und sozialversicherungspflichtig belassen.

II. Aktuelle Entwicklung

Erst am 09.11.2012 hat das BMAS mit Schreiben an den GKV-Spitzenverband die Entscheidung getroffen, dass die Steuerfreiheit der Arbeitnehmeranteile zur Zusatzversorgung nach § 3 Nr. 63 EStG auch die **Sozialversicherungsfreiheit** nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) indiziert; eine Rückwirkung der Beitragsfreiheit solle jedoch **nur** möglich sein, soweit eine **tatsächliche** Steuerfreiheit bestanden und der Arbeitgeber diese auch angewendet habe.

Auf der Grundlage dieser Entscheidung des BMAS haben die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger (GKV-Spitzenverband, Deutsche Rentenversicherung Bund und Bundesanstalt für Arbeit) das Thema der Beitragserstattung in ihrer Sitzung am 14./15.11.2012 erörtert und sind zu dem als **Anlage 1** beigefügten Ergebnis gekommen. Für die Erstattung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen für die **zurückliegende Zeit** wurde festgestellt, dass Arbeitnehmerbeiträge (zur Zusatzversorgung), die in den Jahren 2011 und 2012 im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens steuerfrei behandelt wurden, auch von der Beitragspflicht in der Sozialversicherung ausgenommen werden durften. Außerdem sollte Arbeitgebern, die die Arbeitnehmerbeiträge - trotz lohnsteuerfreier Behandlung - weiterhin der Beitragspflicht unterworfen hatten, die danach als zu Unrecht gezahlten Beiträge erstattet werden. Auch eine Verrechnung über einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten solle in den Fällen möglich und zulässig sein, in denen keine entgeltabhängigen Leistungen durch die Sozialversicherungsträger gewährt worden sind.

Zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Entscheidung war es jedoch aus programmtechnischen Gründen in IPV nicht mehr möglich, die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Freistellung für das Kalenderjahr 2012 noch laufend zu realisieren. Erst ab Januar 2013 erfolgt die abrechnungstechnische Freistellung in IPV.

Eine Beitragserstattung lehnen die Spitzenverbände allerdings ab, wenn die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG erst **nachträglich** im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung gewährt worden sei. In diesen Fällen haben die Spitzenverbände die Beiträge als nicht zu Unrecht entrichtet eingestuft.

Aus Sicht des Landes Berlin ist diese Rechtsauffassung äußerst zweifelhaft; hinzu kommt, dass hiermit – auch aus Sicht der betroffenen Beschäftigten – eine außerordentliche Ungleichbehandlung verbunden ist, die ausschließlich auf die äußerst späte Entscheidung des BMAS zurückzuführen ist.

Aus diesem Grunde habe ich die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger Ende Juni 2013 angeschrieben und um Überprüfung der Entscheidung gebeten. Gleichzeitig habe ich darauf hingewiesen, dass das Land Berlin beabsichtigt, in Kürze alle betroffenen Einzelfälle zu ermitteln und – entsprechend der „Gemeinsamen Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aus einer Beschäftigung“ – damit zu beginnen, die zu Unrecht entrichteten Sozialversicherungsbeiträge zu verrechnen.

Inzwischen liegt die Antwort des GKV-Spitzenverbandes vom 07.08.2013 vor, dass

- a) an den Aussagen des Besprechungsergebnisses vom 14./15.11.2012 weiter **festgehalten** wird und
- b) den Einzugsstellen **nicht empfohlen** wird, gegenüber den betroffenen Arbeitgebern auf die Einrede der Verjährung zu **verzichten**.

III. Anspruchsgrundlage des Erstattungsanspruchs

1. Anspruchsvoraussetzungen

§ 26 Abs. 2 und 3 SGB IV gewährt einen Beitragserstattungsanspruch von zu Unrecht entrichteten Beiträgen zur Sozialversicherung, es sei denn, dass der Versicherungsträger bis zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs auf Grund dieser Beiträge oder für den Zeitraum, für den die Beiträge zu Unrecht entrichtet worden sind, Leistungen erbracht oder zu erbringen hat. Für jeden Sozialversicherungszweig muss daher gesondert betrachtet werden, inwiefern wegen erbrachter Leistungen ein Anspruch ausgeschlossen ist.

Ein Erstattungsanspruch ist ferner ausgeschlossen, wenn der Arbeitnehmer gem. § 3 Nr. 63 Satz 2 EStG auf die Steuerfreiheit der Beiträge zugunsten der sog. Riester-Förderung verzichtet hat, denn dann können die Eigenbeiträge des Arbeitnehmers nicht beitragsfrei behandelt werden.

2. Erstattungsantrag und -zeitraum

Die neben einem Erstattungsantrag bestehende Möglichkeit der Verrechnung mit den laufend zu entrichtenden Beiträgen wird nicht empfohlen. Eine Verrechnung ist nur für die zurückliegenden 24 Kalendermonate erlaubt. Da die Beiträge für einen längeren Zeitraum als 24 Monate zurückverlangt werden sollen, empfehle ich einen Erstattungs-

antrag nach § 26 SGB IV zu stellen. Dabei ist es aus haushaltsrechtlichen Erwägungen vorgesehen, den zeitlichen Erstattungsrahmen in vollem Umfang auszuschöpfen und die Erstattung der zu Unrecht gezahlten Sozialversicherungsbeiträge unter Berücksichtigung der 4-jährigen Verjährungsfrist von § 27 Abs. 2 SGB IV, d. h. **rückwirkend ab 2009**, geltend zu machen.

3. Verzugszinsen

Gemäß § 27 Abs. 1 SGB IV hat der Arbeitgeber gegen die Krankenkassen einen Anspruch auf Verzinsung in Höhe von jährlich 4 Prozent der Rückforderungssumme. Die Verzinsung beginnt nach Ablauf eines Kalendermonats nach **Eingang des vollständigen Antrages** auf Rückerstattung. Dabei ist der Kalendermonat mit dreißig Tagen zugrunde zu legen. Über den Zinsanspruch hat der Versicherungsträger von Amts wegen zu entscheiden; ein gesonderter Antrag ist daher grundsätzlich nicht erforderlich.

4. Verjährung

Der Erstattungsanspruch verjährt nach § 27 Abs. 2 Satz 1 SGB IV in **vier Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres der Beitragszahlung. Die Beitragsansprüche für das Kalenderjahr 2009 verjähren Ende 2013. Um die Verjährungsfrist zu hemmen, müssten die Erstattungsanträge somit bis zum 31.12.2013 bei den Einzugsstellen eingereicht werden. Gem. § 27 Abs. 3 Satz 2 SGB IV wird die Verjährung durch den **schriftlichen Erstattungsantrag gehemmt**. Soweit die Berechnung der Beiträge für das Jahr 2009 nicht bis Ende des Jahres durchgeführt werden können, hemmt bereits ein **dem Grunde nach gestellter unbezifferter Antrag** an die jeweilige Einzugsstelle die Verjährung. Für die Dauer der Hemmung ist der Lauf der Verjährung „**angehalten**“. Zu berücksichtigen ist, dass die Hemmung sechs Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung der Krankenkasse über den Antrag oder den Widerspruch endet; von den Dienststellen sollte daher darauf hingewirkt werden, dass die jeweiligen Krankenkassen eine **Verjährungsverzichtserklärung** abgeben.

IV. Empfohlenes Vorgehen zur Rückforderung

Die Geltendmachung der Beitragserstattung **soll** durch den Arbeitgeber erfolgen. Grundsätzlich sind die Erstattungsansprüche des Arbeitgebers und Arbeitnehmers unabhängig voneinander zu betrachten, d.h. sie stehen in keinem rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis und könnten daher auch unabhängig voneinander geltend gemacht werden. Die Geltendmachung durch den Arbeitgeber hat für die Beschäftigten jedoch den Vorteil, dass der Rückforderungsanspruch ohne Mehraufwand für den Beschäftigten mitberechnet werden kann. Wenn sowohl die Erstattung der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmerbeiträge beantragt werden, müssen die Beschäftigten an dem Rückersatzungsverfahren beteiligt werden.

Um die Erstattung der auf die VBL-Arbeitnehmerbeiträge entfallenden Gesamtsozialversicherungsbeiträge (**Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile**) ab 2009 zu realisieren, ist es erforderlich, dies in jedem Einzelfall spätestens bis zum **31.12.2013** gegenüber der zuständigen Einzugsstelle - gegebenenfalls dem Grunde nach durch einen **zunächst** noch unbezifferten Antrag - geltend zu machen. Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger sind in ihrer Besprechung am 14./15.11.2012 übereingekommen, dass für Erstattungen ab 2013 ein einheitliches **Vordruckmuster** zu verwenden ist. Das Besprechungsergebnis zu TOP 7 „Gemeinsame Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten und Arbeitslosenversicherung aus einer Beschäftigung – hier: Verwendung der künftigen Standards IBAN und BIC im Antragsverfahren“ sowie das entsprechende Muster eines Antragsvordrucks sind als **Anlage 2** beigefügt.

Zwecks Unterstützung der Dienststellen habe ich das LVWA (SSC) zwischenzeitlich um Mitteilung gebeten, ob und wie die Berechnung der Erstattungsbeträge mit Hilfe von IPV **maschinell** erfolgen kann. Mit Antwortschreiben vom 16.08.2013 teilte die Senatsverwaltung für Inneres und Sport (Fachaufsicht über IPV) mit, dass eine **manuelle** Berechnung je Einzelfall **unumgänglich** für den gesamten Forderungszeitraum (2009 – 2012) sei. Jedoch werden etwaige Unterstützungsleistungen seitens des SSC noch ergänzend geprüft und ggf. durch ein gesondertes IPV-Rundschreiben bekannt gegeben.

Hinsichtlich der Geltendmachung der Erstattung empfehle ich, wie folgt zu verfahren:

1. Zunächst sind alle einschlägigen Fälle aus dem VBL-Abrechnungsverband Ost zu ermitteln, deren Versicherung unter einer 301er-VBL-Kontonummer abgerechnet wird.
2. Hiervon sind alle Fälle auszusondern, die sich ausdrücklich gegen die Steuerfreistellung und damit für die **Riester-Förderung** entschieden haben (vgl. Informationsschreiben, Anlage 3).
3. Für alle übrigen Beschäftigten sind die in dem o.g. genannten Zeitraum - d. h. seit 2009 - bei unterstellter Lohnsteuerfreiheit der VBL-Arbeitnehmerbeiträge zu Unrecht gezahlten Gesamtsozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile) zu ermitteln.
4. Danach ist für jeden betroffenen Beschäftigten der **Antrag auf Erstattung** vollständig auszufüllen; dabei sollte – soweit vorhanden – das von den einzelnen Kassen auf den jeweiligen Internetseiten zur Verfügung gestellte Formular verwendet werden.
5. Da sowohl die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmerbeitragsanteile zur Erstattung angefordert werden sollen, wird auch die **eigenhändige Unterschrift** des betroffenen Beschäftigten benötigt (vgl. Vordruckmuster, Anlage 2 / Seite 3).

6. In dem Erstattungsformular ist auszufüllen, dass die Arbeitnehmeranteile dem Arbeitnehmer **direkt** von der Einzugsstelle überwiesen werden sollen; dies verringert den Bearbeitungsaufwand beim Arbeitgeber.
7. Als **Anlage 3** zu diesem Rundschreiben ist das Muster eines **Informationsschreibens** an die Beschäftigten beigelegt; mit diesem Schreiben sollen die Beschäftigten einerseits über das beabsichtigte Vorgehen des Landes Berlin informiert und andererseits darum gebeten werden, den diesem Schreiben beizufügenden vollständig ausgefüllten **Erstattungsantrag** zu unterschreiben und unverzüglich, spätestens innerhalb einer angemessenen Frist, an den Personalservice zurück zu senden.
8. Nach Rücklauf der unterschriebenen Erstattungsanträge sind die **Anträge** – im Hinblick auf den Verjährungs- und Verzinsungsaspekt – möglichst umgehend bei den jeweils zuständigen **Einzugsstellen** einzureichen.

Vorsorglich wird an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich das vorstehend beschriebene Verfahren ausschließlich auf die Arbeitnehmerbeiträge bezieht, die im Rahmen der VBL-**Pflichtversicherung** gezahlt worden sind; Beiträge, die daneben noch von Beschäftigten im Rahmen einer zusätzlich abgeschlossenen freiwilligen Versicherung (z. B. VBLextra) aus dem Nettoentgelt entrichtet werden und für die ebenfalls Anspruch auf Riesterförderung besteht, sind hier ohne Bedeutung.

Über den Ausgang der Prüfung des SSC sowie das weitere Verfahren nach Bescheideerteilung durch die Krankenkassen (z. B. Ablehnung einer Verjährungsverzichtserklärung durch die Krankenkassen, Einlegung von Rechtsmitteln) werde ich Sie **gesondert** durch Rundschreiben informieren.

Im Auftrag

Jammer